



Spesenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage für dieses Reglement bildet der Art. 34 der Statuten der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA) vom 23. April 1972, Ausgabe April 2008.

Dieses Spesenreglement gilt grundsätzlich für sämtliche Mitglieder des Vorstandes, die Mitarbeiter des Vorstandes sowie die Mitglieder von USKA-Kommissionen.

Die Spesenvergütung beruht auf dem Vertrauensprinzip. Als Spesen gelten die in Ausübung ihres Amtes gemäss Pflichtenheft tatsächlich entstandenen und notwendigen Auslagen gemäss einzureichenden Belegen für Porti, Büromaterial, Kopien, Dokumentationen, Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen sowie andere erforderliche Aufwendungen. Ohne Originalbeleg erfolgt keine Bezahlung. Die Originale verbleiben in der Buchhaltung der USKA.

Die Spesenberechtigten sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Spesen dürfen nicht dazu verwendet werden, die gewohnte und angemessene Lebensqualität zu verbessern.

Spesenrechnungen sind dem Kassier bis Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) auf dem obligatorischen, von der USKA zur Verfügung gestellten Formular, unter Angabe der Postkonto- oder Bankkontonummer einzureichen. Bei Reisen sind der Zweck und der Bestimmungsort anzugeben. Belege, die erst nach dem Abschluss des Geschäftsjahres (nach dem 31.12.) eingereicht werden, verfallen zugunsten der USKA. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident zusammen mit dem Kassier.

2. IT-Kosten- und Büromaterial

Aufwendungen für Material (z.B. EDV-Verbrauchsmaterial, Serviceleistungen Kopierer, etc) sind nicht auf der Spesenrechnung aufzuführen, sondern dem Kassier direkt zur Bezahlung zuzuleiten.

Für die Beschaffung von Drucksachen, Büromaschinen, EDV-Geräte, Mobiliar, etc, ist ausschliesslich der Vorstand im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets zuständig. Eine Geltendmachung solcher Aufwendungen über die Spesenrechnung ist nicht zulässig.

3. Reise- und Übernachtungsspesen

Folgende Grundsätze gelten für Reisen im In- und Ausland:

- Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hat Priorität.
- Es ist eine zweckmässige und kostengünstige Variante zu wählen.
- Fahrkosten werden vom Wohnort zur Reisedestination entschädigt.
- Flugreisen sind zum günstigsten Tarif zu buchen (Economy-Klasse).
- Die erhaltenen Flugmeilen gehören der USKA und sind für Zwecke der USKA zu verwenden.

Für Bahnreisen werden ausschliesslich die Kosten der 2. Klasse vergütet.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union

Die USKA übernimmt für jedes Vorstandsmitglied, den Redaktor und den PR-Verantwortlichen die Kosten des SBB-Halbtaxabonnements zum aktuell gültigen Tarif. Diese Kosten sind dem Vorstandsmitglied anfangs Jahr zu vergüten. Diese Personen erhalten generell für alle Dienstfahrten zwischen Wohn- und Einsatzort, egal welches Verkehrsmittel gewählt wird, die Kosten des 2. Klasstickets zum ½ - Tarif vergütet gemäss dem aktuell gültigen Tarifen der SBB. Maximal werden pro Tag die Kosten der SBB Tageskarte zum ½ Taxabo vergütet.

Denjenigen Mitarbeitern und Dritten, welche im Auftrag der USKA reisen müssen, erhalten maximal die Kosten des Tickets 2. Klasse gemäss den gültigen Tarifen vergütet. Maximal werden pro Tag die Kosten der SBB Tageskarte vergütet.

Für unabdingbare Fahrten mit dem Auto wird eine vom Vorstand festgesetzte Kilometer-Entschädigung ausgerichtet. Sie wird vom Vorstand jährlich neu festgesetzt. Parkgebühren können gegen Spesenbeleg geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist die Benützung des öffentlichen Verkehrs immer zumutbar ausser bei Transporten von Standmaterial an die Hamradio in Friedrichshafen und dergleichen. Autofahrten, welche mit der Kilometerentschädigung abgerechnet werden sollen, müssen schriftlich vom Präsidenten oder Vizepräsidenten genehmigt sein.

Belegte Übernachtungskosten inkl. Frühstück werden, soweit dienstlich notwendig, vergütet. Es ist die jeweils günstigste Möglichkeit zur Übernachtung zu wählen (Gasthaus oder 3-Sterne-Standard), wobei die zumutbare Erreichbarkeit des Einsatzortes zu beachten ist.

Ausgaben für Übernachtungen müssen vom Vorstand im voraus bewilligt worden sein. Im Gesuch ist der Grund der Notwendigkeit zur Übernachtung anzugeben. Übernachtungen werden nur bei mehrtägigen Anlässen an denen das Vorstandsmitglied, der Redaktor oder der PR-Verantwortliche anwesend sein müssen, vergütet oder wenn eine Rückkehr an den Wohnort nach Ende der offiziellen Funktion und der Auftragserfüllung nicht mehr möglich ist. Sämtliche Transportkosten und andere Auslagen für die Teilnahme der Ehefrau oder des Ehegatten oder Lebenspartner/in des Vorstandsmitgliedes oder Mitarbeiters sind vom Vorstandsmitglied und Mitarbeiter vollumfänglich alleine zu tragen.

Die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern an Sitzungen und Tagungen der USKA, an denen mit ihrer Tätigkeit gemäss Pflichtenheft zusammenhängende Angelegenheiten behandelt werden, ferner die Kosten der Teilnahme des Redaktors des HB Radio an Anlässen der USKA zwecks Berichterstattung gehen zu Lasten der USKA.

Die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission, der sie angehören, gehen zu Lasten der USKA.

4. Repräsentationsspesen

Der Präsident entscheidet von Fall zu Fall mit grösster Zurückhaltung über die allgemeine Repräsentation und Geschenke an verdiente Mitglieder und Dritte in angemessenem Rahmen. Die Kosten sind auf der Spesenrechnung anzuführen.

5. Auslandsreisen:

Auslandsreisen, ausgenommen solche in die grenznahe Region der Nachbarländer, müssen vom Vorstand vorgängig genehmigt sein. Auslandsreisen werden für die Teilnahme an den Konferenzen und Komiteesitzungen der IARU und der IARU Region 1, an Veranstaltungen von Amateurfunkvereinigungen sowie an für die USKA wichtigen Besprechungen bewilligt. Es werden maximal die Kosten für den Transport und die Verpflegung und Unterbringung von drei Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern von der USKA übernommen.



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union

6. Spesenbudgets

Mitarbeiter und Kommissionsvorsitzende reichen dem Kassier jeweils einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Spesenbudget für das folgende Geschäftsjahr, damit es bei der Aufstellung des Voranschlages berücksichtigt werden kann.

Überschreitungen dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Bei den Kommissionen ist der jeweilige Vorsitzende für die Einhaltung des Spesenbudgets verantwortlich. Der Kassier beantragt das Spesenbudget des Vorstandes, gestützt auf die verabschiedete Planung des Vorstandes über die Aktivitäten des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

7. Verpflegung

Es gelten pro Person folgende Höchstwerte:

Essen plus Getränke (Alkoholika und Raucherwaren gehen zulasten des Mitgliedes) im Betrage von maximal CHF 40.-- werden vergütet, sofern es sich um einen ganztägigen Anlass der USKA handelt. Bei halbtägigen Anlässen werden maximal CHF 20.00 vergütet. Ein ganztägiger Anlass liegt dann vor, wenn der offizielle Teil des Anlasses vor dem Mittag beginnt und nach 18.00 Uhr endet. Alle anderen Anlässe sind als halbtägige Anlässe zu qualifizieren.

Der Zweck des Anlasses muss auf der Quittung vermerkt werden.

8. Globalbudgets

Für Dienstleistungen sind separate Service Level Agreements (SLA) mit Globalbudgets auszuarbeiten. Diese werden jährlich überprüft.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist an der Sitzung vom 6. April 2010 genehmigt worden. Es ist per sofort in Kraft getreten. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Weisungen.

Birmensdorf, 6. April 2010

Namens des USKA-Vorstandes

Dani Kägi

Präsident
HB9IQY

Andreas Thiemann

Vizepräsident/Kassier
HB9JOE



Spesenreglement - Anhang A

1. Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung für alle Geschäftsfahrten beträgt CHF -.70¹ pro Kilometer (Haftpflicht und Malus inbegriffen), ab 6. April 2010.

2. Service de traduction d'allemand en français

Pour ce travail qui ne peut pas être réalisé bénévolement il faut pour le dédommagement tenir compte des différents frais matériels qu'il incombe au traducteur.

Lors d'une séance de coordination téléphonique au 11 mai 2000 entre le président de l'USKA et le traducteur HB9IAL, il fut convenu de maintenir les tarifs appliqués jusqu'à ce jour soit:

Traduction d'une pleine page A4 de texte traduit: rénumération de CHF 50.--. Pour des partie de page le dédommagement sera calculé au pro-rata.

3². Bahnreisekosten statt km-Entschädigung

Aufgrund der guten Erfahrungen im 2004 (75 Jahre-Jubiläum der USKA) wird grundsätzlich keine Kilometerentschädigung ausbezahlt.

Dafür werden die Bahnreisekosten (2. Klasse-Tarifansatz für alle) vom Wohnort bis zum Bestimmungsort (Zielort) zu den üblichen Tarifen der öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. nach www.sbb.ch) entschädigt.

Die Materialtransporte des Warenverkaufs und die bei etwaigen Funktionsträgerwechseln (Amtsübergaben) anfallenden Reisen werden nach Notwendigkeit gemäss den üblichen Km-Ansätzen (siehe Anhang, Ziff. 1 oben) vergütet.

¹ Ansatz von Fr. -.60 auf Fr. -.70 erhöht gemäss VS-Beschluss vom 6.4.2010

² Ziff. 3 eingefügt durch VS-Beschluss vom 4. Januar 2005.